



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland

Vom 11. Oktober 2018

1 Zuwendungszweck

1.1 Die produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen von jungen innovativen Unternehmen sollen durch Mes-
seteilnahmen vermarktet werden. Die exportorientierten deutschen Leitmessen bieten eine Plattform für die Erschlie-
ßung der internationalen Märkte und damit für das Wachstum junger innovativer Unternehmen in Deutschland. Diesen
wird die Möglichkeit gegeben, ihr Wachstumspotenzial auch auf den internationalen Märkten auszuschöpfen. Die Mes-
seteilnahme kann deshalb nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23,
44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.1) ent-
scheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der
Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen werden zudem auf der Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung
(EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative
Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland. Durch den Gemeinschaftsstand soll das Exportmarketing
der Aussteller gezielt gefördert werden.

Die Leitmessen, auf denen die Beteiligung an Gemeinschaftsständen gefördert werden kann, werden jährlich vom
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) festgelegt.

Der Gemeinschaftsstand soll aus mindestens zehn Ausstellern bestehen, ausschließlich geförderte Standfläche ent-
halten und in der Regel zwischen 6 und 15 qm Standfläche pro Aussteller umfassen. Falls dies durch die Spezifik des
Unternehmens und/oder seiner Ausstellungsgegenstände gerechtfertigt ist, können hiervon Ausnahmen zugelassen
werden.

Der Messeveranstalter hat eine hervorragende Platzierung des Gemeinschaftsstandes sicherzustellen und die indivi-
duellen Ausstellungsflächen durch einen gemeinsamen Informationsstand zu ergänzen. Er ist außerdem für die Bewer-
bung des Gemeinschaftsstandes in geeigneter Form zuständig und bietet den Ausstellern Exportschulungen und -be-
ratungen an.

2.2 Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den Ausgaben für die vom
Veranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete, Standbau und die Pflichtbestandteile des Gemeinschafts-
standes bei den in Nummer 2.1 genannten Messen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmä-
ßigen Neuentwicklungen (inklusive Hard- und Software sowie Komponenten) die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme
oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) erfüllen und
- jünger als zehn Jahre sind.

3.2 Kennzeichen eines förderfähigen innovativen Unternehmens ist die Neuentwicklung oder wesentliche Verbesse-
rung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Markteinführung. Diese Entwicklungen bzw. Verbesse-
rungen unterscheiden sich in wesentlichen Funktionen von bisherigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen.

3.3 Förderfähig sind Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungen, außer Consulting-Unternehmen,
Marketing-Unternehmen oder Research-Anbieter und Unternehmen, an denen Religionsgemeinschaften oder juristi-
sche Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.



4 Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind jeweils drei Teilnahmen eines Unternehmens an der gleichen Messe.
- 4.2 Teilnahmen sind nicht förderfähig, wenn Zuwendungen für die Teilnahme aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden (Kumulationsverbot).
- 4.3 Antragstellende Unternehmen, die in einem Zeitraum von drei Steuerjahren bereits „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200 000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für ein Unternehmen, das im Straßengüterverkehr tätig ist, gilt eine „De-minimis“-Höchstgrenze von 100 000 Euro.
- Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das in Nummer 6.5 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach „De-minimis“.
- 4.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 4.5 In den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten Ausnahmefällen ist eine Förderung ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Der Aussteller erhält eine Zuwendung zu seiner Messeteilnahme. Von den Gesamtkosten der Messeteilnahme eines Ausstellers sind die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellten Ausgaben für Standmiete und Standbau im Rahmen des Gemeinschaftsstandes förderfähig. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Aussteller wird wie folgt berechnet:

$$\text{Fläche} \times (\text{Standmiete/qm} + \text{Standbau/qm}) \times 1,2$$

Von den so berechneten zuwendungsfähigen Ausgaben hat der Aussteller einen Eigenanteil von 40 % bei den ersten zwei Messebeteiligungen und von 50 % ab der dritten Messebeteiligung zu übernehmen.

Der Faktor 1,2 findet zur pauschalen Deckung der dem Messeveranstalter entstehenden Kosten für die nötige Gemeinschaftsfläche sowie weitere Pflichtleistungen nach Nummer 2.1 Anwendung.

Die Umlagen für Energie, Entsorgung und AUMA-Beitrag gelten als Bestandteil der Standmiete.

5.2 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung ohne Umsatzsteuer bis zu einer Gesamtsumme von maximal 7 500 Euro pro Aussteller und Messe gewährt.

5.3 Die Mindestförderhöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro. Aufwendungen unter 500 Euro sind nicht förderfähig.

5.4 Abweichend von den Nummern 5.1 und 5.2 wird eine Förderung maximal bis zum Erreichen der in Nummer 4.3 genannten Höchstgrenzen für „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

6 Verfahrensvorschriften

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Postfach 5160, 65726 Eschborn.

6.2 Antragsberechtigt sind die in der Nummer 3.1 genannten Zuwendungsempfänger.

6.3 Der Aussteller meldet sich spätestens acht Wochen vor Messebeginn beim Messeveranstalter zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand der geförderten Messe an. Bestandteil dieser Anmeldung ist ein Bewilligungsantrag zur Förderung der Messeteilnahme, der unverzüglich beim BAFA einzureichen ist. Die Anmeldung zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand wird erst mit der Feststellung der Förderfähigkeit durch das BAFA wirksam.

6.4 Der Antragsteller hat in dem Bewilligungsantrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis spätestens acht Wochen vor Messebeginn darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Dabei hat er ergänzend anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich zu bezeichnen.

6.5 Das BAFA entscheidet über die Bewilligung und regelt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage der bezahlten Rechnung des Messeveranstalters und der vom Zuwendungsempfänger erklärten Messeteilnahme. Diese Unterlagen sind spätestens vier Wochen nach Messeende an das BAFA zu übersenden.

Die Antragsteller erhalten einen Zuwendungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.



6.7 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.8 Den Beauftragten des BMWi oder der Bewilligungsbehörde, dem Bundestag, dem Bundesrechnungshof sowie den Prüfororganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen vor Ort zu gestatten.

Alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise dürfen im Auftrag des BMWi oder der beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Programms verwendet und ausgewertet werden. Der Antragsteller unterstützt die Beauftragten für die Evaluierung im Rahmen seiner Möglichkeiten und erklärt ferner sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse.

7 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Vordruck des Zuwendungsantrags bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2020 aufgenommenen Leitmassen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung der Kommission 1407/2013 (De-minimis-VO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-VO ohne die Richtlinie betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus. Sollte die De-minimis-VO nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-VO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-VO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 11. Oktober 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Specht
